

**Zweckverband
Musikschule Hardt**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. 9. 1974 in der derzeit gültigen Fassung am **22. März 1995** folgende Änderungssatzung beschlossen.

Satzung

zur

Änderung

der Verbandssatzung vom 20. April 1993

§ 1

§ 2 Abs. (2) wird wie folgt neu gefaßt und ein neuer Abs. (3) eingefügt:

- (2) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 2

§ 8 erhält einen neuen Abs. (5):

- (5) Es darf kein Personal durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

§ 14 erhält einen neuen Abs. (5)

- (5) Das Vermögen ist im Falle der Auflösung des Zweckverbandes von den Mitgliedsge-
meinden für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum **01. April 1995** in Kraft.

Stutensee, den 22. März 1995

- Demal -
Verbandsvorsitzender

Hinweis :

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister/Verbandsvorsitzende dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde/dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.